



## 450 – Infobrief Nr. 005/2011

Hinweise zur Übernahme von Kosten für die Ausstellung eines Attests nach §32 SGB II (Wegeunfähigkeitsbescheinigung)

### Allgemeines

Dieser Infobrief soll den Beratungs- und Vermittlungsfachkräften Hinweise für die Anforderung einer Wegeunfähigkeitsbescheinigung geben.

### **Teil A Rechtliches**

#### §32 (1) SGB II

Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10 Prozent des für sie nach §20 maßgebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund darlegen und nachweisen.

wichtiger Grund

#### Fachliche Hinweise

Ein wichtiger Grund für ein Meldeversäumnis liegt vor, wenn die Befolgung der Meldeaufforderung/Einladung dem Leistungsberechtigten bei Interessenabwägung nicht möglich oder nicht zumutbar war. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Vorstellung bei einem Arbeitgeber zu einem von diesem gewünschten Termin,
- sonstige vom Meldepflichtigen nicht zu vertretende Gründe (z. B. unvorhergesehener Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel),
- Meldetermin während der Arbeitszeit (Aufstocker) und der Arbeitgeber hat den Leistungsberechtigten ausdrücklich nicht freigestellt,

- **nachgewiesene** Arbeitsunfähigkeit.

AU

Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist grundsätzlich als wichtiger Grund anzuerkennen. Arbeitsunfähigkeit ist jedoch nicht in jedem Einzelfall gleichbedeutend mit einer krankheitsbedingten Unfähigkeit, zu einem Meldetermin zu erscheinen. Jedenfalls nach vorheriger Aufforderung kann vom Leistungsberechtigten auch ein ärztliches Attest für die Unmöglichkeit des Erscheinens zu einem Meldetermin verlangt werden (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 9.11.2010 - Az. B 4 AS 27/10 R - juris Rn. 32).

Einzelfall

Attest

Die Kosten für die Ausstellung des Attestes können in angemessenem Umfang übernommen werden. Dies sind die nach Ziffer 70 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vorgesehenen Gebühren für eine kurze Bescheinigung, und zwar in Höhe des bei Privatrechnungen üblichen 2,3fachen Satzes, mithin derzeit 5,36 EUR. Höhere Kosten werden nicht übernommen.

Übernahme der Kosten

## **Teil B Verfahren**

### Dokumentation

Die Integrationsfachkraft trifft die Entscheidung dem Grunde nach über die Anforderung einer Wegeunfähigkeitsbescheinigung. Die Anforderung ist in Verbis gesondert zu dokumentieren.

Verbis

Die Anforderung und damit auch die Kostenerstattung für die Wegeunfähigkeitsbescheinigung soll **nur im Einzelfall** erfolgen.

Einzelfall

Beispiele:

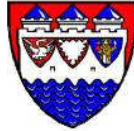
- Kunde, der sich sehr deutlich immer wieder über Krankmeldungen jeglichen Meldeterminen/Vorsprachen entzieht,
- Kunde, der eine Einladung nach § 309 Abs.3 S. 3 (Fortwirkung im Krankheitsfall) ignoriert

### Mittelbewirtschaftung und Auszahlung

Die Mittelbewirtschaftung der Förderung erfolgt ausschließlich über ERP durch das Team 450.

Die Ausgaben sind bei der Finanzposition 7-68511-01-9241 / Sachkonto 7807002030 zu buchen sind (Reisekosten nach § 59 SGB II i.V.m. 309 SGB III).

Finanzposition



Die Bewilligung und Erbringung der Leistung im gesamten Haushaltsjahr wird im Team 450 sichergestellt (internes Kontroll- und Überwachungssystem).

Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene „Verfügung zur Wegeunfähigkeitsbescheinigung“ ist von der zuständigen Integrationsfachkraft mit folgenden Unterlagen unverzüglich an das Team 450 abzugeben:

**Verfügung**

1. Anlagen / erforderliche Nachweise (Quittung des Arztes)
2. Ausdruck des Beratungsvermerkes (fachliche Stellungnahme)

Die Abwicklung der Entscheidung erfolgt nach Eingang der Antragsunterlagen und Prüfung der Vollständigkeit zentral im Team 450. Die Bewilligung / Auszahlung wird in der Bewerberprofilhistorie vermerkt.

**Abwicklung**

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich über ERP. Die Auszahlung ist grundsätzlich durch Überweisung auszuführen. Barzahlungen dürfen nur in unumgänglich notwendigen Fällen vorgenommen werden (DA 24.01 KBest). Die Notwendigkeit ist begründet zu dokumentieren.

**Barzahlung**

### Ablage der Vorgänge

Die Unterlagen zur Förderung aus dem VB werden in der Eingliederungsakte zentral im Team 450 verwahrt. Für die Aufbewahrung und Vernichtung der zahlungsbegründenden Unterlagen ist §6 Abs. 5 Anhang 4 KBest zu beachten:

**Ablage**

<http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-20-Interner-Service/A-206-Finanzservice/A-2063-Kassen-und-Rechnungswesen/Generische-Publikation/KBest-Anlage1-zu-Anhang4.pdf>

Anlage: Vordruck „Verfügung zur Wegeunfähigkeitsbescheinigung“



Verfügung\_Wegeun  
fähigkeitsbesc...

